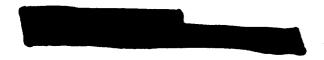
Az.: A 3 K 11457/04



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



-Kläger-

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Vogt und Schunck, Lise-Meitner-Str. 11, 74321 Bietigheim-Bissingen, Az: 04/2317SC

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. dch. den Bundesminister des Innern, dieser vertr. dch. den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge -- Außenstelle Karlsruhe -, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 081 060-138,

-Beklagte-

wegen

Feststellung nach § 53 AuslG

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg durch die Richterin am Verwaltungsgericht Doetsch als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung am 15. April 2005

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02. November 2004 wird aufgehoben.

Die Beklagte - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - wird verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungshindernis bezüglich Serbien und Montenegro/Kosovo gem. § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger ist Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, der Gruppe der Ägypter aus dem Kosovo zugehörig. Nach erfolgloser Durchführung vorangegangener Asylverfahren beantragte der Kläger am 12. Februar 2004 die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, er leide unter depressiven Störungen mit psychischen Symptomen.

Mit Bescheid vom 02. November 2004 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des vorangegangenen Bescheides bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Am 08. November 2004 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02. November 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf den Inhalt des angegriffenen Bescheids verwiesen.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2004 (A 9 K 11458/04) hat das Gericht einen Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Dem Gericht haben die einschlägigen Verwaltungsakten der Beklagten (ein Heft) vorgelegen. Auf diese sowie auf die Gerichtsakten und die der Ladung zur mündlichen Verhandlung beigefügte Erkenntnismittelliste wird verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig; sie ist auch begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02. November 2004 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 VwGO). Dem Kläger steht zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ein Anspruch darauf zu, dass das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 7 AufenthG (= § 53 Abs. 6 AuslG) festgestellt wird. Denn aus individuellen, krankheitsbedingten Gründen führt für den Kläger gegenwärtig eine Rückkehr nach Serbien und Montenegro (Kosovo) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustandes und damit zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben i.S. von § 60 Abs. 7 AufenthG.

Der Kläger leidet nach den von ihm im Vorverfahren vorgelegten ärztlichen Gutachten, insbesondere des Zentrums für Psychiatrie Emmendingen vom 29. März 2004, seit fünf Jahren an einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig schwere Episode mit psychotischen Symptomen, Differentialdiagnose: Schizoaffektive Störung mit starken Angst- und Bedrohungsgefühlen. Der Kläger wird ambulant seit Dezember 2003 im Zentrum für Psychiatrie Emmendingen behandelt und ist derzeit wiederholt stationär dort ebenso wie in der Universitätsklinik Freiburg behandelt worden. Die ambulante Behandlung erfolgt in wöchentlich bis mehrwöchigen Abständen mit stützenden therapeutischen Gesprächen sowie medikamentös mit Antidepressiva und Neuroleptika. Wiederholte Kriseninterventionen wurden ambulant und stationär erforderlich. Nach der ärztlichen Stellungnahme ist der Kläger langfristig auf medikamentöse und stützende psychotherapeutische Behandlung angewiesen, wobei schwere psychosoziale Belastungen unbedingt zu vermeiden seien. Bei einer Beendigung der Behandlung sei eine schwere Dekompensation zu erwarten.

Bei diesen Befunden ist das Gericht davon überzeugt, dass eine Rückkehr nach Serbien und Montenegro zum jetzigen Zeitpunkt bei dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer schwerwiegenden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes und damit zu einer konkreten erheblichen Gefahr für Leib und Leben i.S. von § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Dabei geht das Gericht auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnismittel, insbesondere des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 04. November 2004 und der Auskunft des UNHCR vom 31. Januar 2005 davon aus, dass schwerwiegende psychische Krankheiten im Kosovo nicht ausreichend medizinisch behandelbar

sind. Aufgrund der geringen Zahl der im öffentlichen Gesundheitswesen praktizierenden Fachärzte für Psychiatrie kommt es zu erheblichen Engpässen bei der ambulanten psychiatrischen Versorgung. Auch stationäre Behandlungsmöglichkeiten sind nur begrenzt vorhanden. Da es nur wenige klinische Psychologen gibt und die wenigen Psychiater meist keine Ausbildung für Psychotherapie haben, erfolgt die Behandlung psychischer Krankheiten im öffentlichen Bereich nach wie vor unzureichend mittels Psychopharmakagaben, während eine psychotherapeutische Behandlung regelmäßig nicht durchführbar ist. Zwar gibt es einzelne privat praktizierende Fachärzte für Psychiatrie, die auch andere Behandlungsformen wie Psychotherapie beherrschen; die Behandlungsplätze sind jedoch sehr begrenzt und die Kosten einer solchen Behandlung müssen vollständig von dem Patienten getragen werden, was angesichts der Einkommenssituation im Kosovo zumeist nicht möglich ist und auch für den Kläger nicht denkbar erscheint. Damit ist eine adäquate Behandlung des Klägers im Kosovo ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung für das gerichtskostenfreie Verfahren (vgl. § 83b AsylVfG) folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Es besteht kein Anlass, das Urteil wegen der Kostenentscheidung gem. § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

12050AAV

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für die Stellung des Zulassungsantrags beim Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

gez. Doetsch

Ausgefertigt:

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsst

Corn